

stomus unter anderen vorgebrachte Klage über Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten fremder Provinzen keineswegs (Hefele a. a. D. II. 94) bestimmen, sich des bisher stattgefundenen Einflusses zu begeben, sondern ging vielmehr daran, sich eine eigene Diocese zu verschaffen. Er ersüchlich sich ein kaiserliches Edict, welches das zum Patriarchat Rom gehörige Ost-Myricum der Jurisdiction des Bischofs von Constantinopel unterordnete (L. 45 Cod. Theod., De Ep. et Cler. 16, 3). Dieser usurpatorische Eingriff in die Patriarchalrechte Roms scheiterte aber für diesmal noch an dem Widerstande des Papstes Bonifatius (Le Quion I, 10 sq.). Dafür gelang es jedoch Atticus, von dem schwachen Theodosius II. ein Geſetz zu erwirken, wonach ohne Bestimmung des Concils von Constantinopel kein Bischof in Thracien und Asien ordinirt werden sollte. Sisinianus (s. d. Art.), der unmittelbare Nachfolger des Atticus — ein gewisser Bardas war vorher demselben entgegengestellt worden — stieß zwar bei der Geltendmachung dieses Rechtes auf Widerspruch, indem man dasselbe als ein bloß der Person des Atticus verliehenes darstellte (Socrat. 7, 25—28). Der vereinzelte Widerspruch konnte jedoch an der Sache selbst wenig ändern; im Gegentheil mußte er immer schwächer werden, da die Bischöfe der drei Erzarchate Thracien, Pontus und Asia der Residenz näher, an Mitteln ärmer, dem von dem kaiserlichen Ansehen unterstützten Bischofe der Hauptstadt, dessen stehende Synode zu besuchen sie sich bald gewöhnt hatten, nicht gewachsen waren (Hergendorfer, R.-G. I, 388). Wie man zur Zeit des Nestorius (s. d. Art.), der auf Sisinianus gefolgt war, in der orientalischen Kirche die Stellung des Bischofs von Constantinopel beurtheilte, zeigt die Auserkennung Theodoret's (Haer. fab. 4, 12), Nestorius habe durch seine Beförderung auf den Bischofsstuhl der Hauptstadt auch die *προεδρα τῆς οὐνοφυλῆς ἀνάτης* erlangt. In der That begegnen wir, ungeachtet des durch die Häresie des Nestorius einige Zeit hindurch gefährdeten Ansehens der Kirche Neu-Roms, namentlich unter Maximianus (431—434), schon unter dem zweiten und dritten Nachfolger des Nestorius, Proclus und Flavianus (s. d. Art.), neuen Belegen für die Obergewalt nicht nur über Thracien und Asien, sondern auch über Pontus und selbst über die Diocese Oriens, d. i. über den Patriarchal-sprengel Antiochien. Proclus, gestorben 447, war vorher Bischof von Cyzicus und Gegner des Nestorius.

Nach solchen Vorgängen hielt es der Nachfolger Flavians, Anatolius (s. d. Art.), an der Zeit, auf der allgemeinen Synode zu Chalcedon (s. d. Art.) im J. 451 auf kirchengesetzliche Bestätigung dieser factisch bestehenden Gewalt des Real-Patriarchats anzutragen. Er konnte dieß auch um so eher wagen, als der Patriarch von Alexandrien, Dioscur (s. d. Art.), der von Anfang an bestrebt war, seinen Stuhl wieder über den von Constantinopel und noch mehr über die anderen

orientalischen Patriarchen zu erheben (was ihm in der That auf der sogenannten Räubersynode gelungen war), gleich in der ersten Sitzung zu Chalcedon war abgesetzt worden. Ebenso wenig war der Patriarch von Antiochien, weil gleichfalls in Beziehung auf den Glauben verdächtig, im Stande, den Anmaßungen des Anatolius Widerstand zu leisten. Letzterer wählte auch geschickt den Zeitpunkt, um damit hervorzutreten. Nachdem nämlich bereits die päpstlichen Legaten den Saal und zwei Drittheile der Bischöfe die Stadt verlassen hatten, nach Vereinigung der dogmatischen Fragen, berieth Anatolius im Sinne und nach dem Wunsche des Kaisers und des Clerus von Constantinopel mit dem byzantinischen Reste der Synode mehrere Disciplinargesetze und darunter drei Canones, welche sich auf die Vorrechte des Stuhles von Constantinopel bezogen. Durch can. 9 ward ihm eine mit den Erzarchen der Diocesen concurrirende richterliche Gewalt zugesprochen, insofern den Bischöfen und den übrigen Clerikern des ganzen Orients dadurch frei gestellt wurde, von dem Urtheil des Metropolitens entweder an den Erzarchen oder an den Stuhl von Constantinopel zu appelliren. Dadurch erhielt der Bischof von Constantinopel einen Vorrang vor den Patriarchen von Alexandrien und Antiochien, indem er als höchste und letzte Instanz auch für diese aufgestellt wurde. Denn unter Erzarchen begriff Anatolius nicht bloß die Bischöfe von Ephesus, Heraclea und Casarea, sondern auch die von Alexandrien und Antiochien, sowie die des neugeschaffenen Patriarchats Jerusalem (vgl. übrigens Hefele a. a. D., 513—515). In can. 17 ward diese Verfügung mit Rücksicht auf einen bestimmten Fall bestätigt (Hefele a. a. D. 521). Nachdem Anatolius auf diese Weise ausgeforscht hatte, wie weit er in seinen Forderungen gehen könne, ward ein Canon (28) zur Annahme vorgelegt, in welchem zuerst mit Bezugnahme auf can. 3 der zweiten allgemeinen Synode ausgesprochen wurde, daß die Väter jener Synode wegen des politischen Vorrangs von Constantinopel der Kirche dieser Stadt gleiche kirchliche Vorrechte mit Alt-Rom ertheilt hätten, jedoch so, daß Constantinopel die zweite sei. Danach wurde bestimmt, „daß von den Diocesen Pontus, Asia und Thracien nur die Metropolitens, in den von den Barbaren besetzten Gegenden jener Diocesen (besonders gegen die Donau hinauf) aber auch die (gewöhnlichen) Bischöfe von dem heiligen Stuhle der constantinopolitanischen Kirche geweiht werden müssen; während natürlich jeder Metropolit in den genannten Diocesen in Gemeinschaft mit den Bischöfen der Erzarchie die neuen Bischöfe derselben weiht, wie es in den heiligen Canonen verordnet ist. Die Metropolitens der genannten Diocesen aber sollen, wie gesagt, von dem constantinopolitanischen Archiepiscopus geweiht werden, nachdem zuvor in herkömmlicher Weise ihre Wahl einträchtig vollzogen, und dem Bischöfe von Constantinopel darüber berichtet ist“ (Hefele a. a. D. 528 f.). Da die ganze Voraussetzung, sowie der